Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Streit über gemischte Ehen und das Kirchenhoheitsrecht im Grossherzogthum Baden

Nebenius, Carl Friedrich

Karlsruhe, 1847

§. 10. Würdigung dieses Schrittes

urn:nbn:de:bsz:31-13419

Visual Library

gerit, tota animi contentione obtestatur, ut id demum in tam gravi negotio agere studeant ut etc. etc. respondeant.

Quae quidem omnia ex exspectata eorum religione fide et in S. Petri Cathedram reverentia Sanctitas Sua Sibi certissime pollicetur.

Datum Romae 22. Maji 1841.

A Cardinalis Lambruschini.

---

§. 10.

Würdigung dieses Schrittes.

Die kirchliche Behörde hatte die ausführliche und gründliche Beleuchtung der angeregten Controversfrage, wie dies von Seiten der Regierung auf den Grund des allgemeinen katholischen Kirchenrechts und der bestehenden Landesgesetze insbesondere im Erlasse vom 5. December 1838 geschehen war, bis dahin unbeantwortet gelassen, wiewohl dieselbe in einer Mittheilung vom 15. März 1839 ihre Rückäußerung auf genannten Erlaß sich ausdrücklich vorbehalten hatte, und auch seitdem mit Erhaltung des gesetzlichen Zustandes sich zu beruhigen schien.

Billig mußte es daher befremden, daß die kirchliche Behörde, mit Ignorirung der frühern ausführlichen Sacherörterung, und nachdem in deren Folge der Allerhöchste Wille Sr. Königlichen Hoheit des Großherzogs selbst eröffnet worden war, das oberlandesherrliche Placet zu einer im Großherzogthum bekannt zu machenden Belehrung nachsuchte, welche bei ganz verschiedenen Verhältnissen in einem andern Staate das Placet erhalten haben solle, deren Grundsätze und Anordnungen aber der verfassungsmäßigen Rechtsgleichheit der beiden christlichen Kirchen im Großherzogthume, den bestehenden Gesetzen so wie der seit vielen

Jahren von der katholischen Kirche selbst beobachteten Uebung entgegenstehen.

Unter solchen Umständen konnte eine willfahrende Allerhöchste Verbescheidung wohl nicht erfolgen, kaum aber auch nur ernstlich erwartet werden, ganz abgesehen davon, daß die fragliche Instruktion des Cardinals Lambruschini schon der Form nach unvollständig vorgelegt, und jedenfalls nicht für das Großherzogthum Baden, sondern an Bischöfe anderer Staaten von ganz andern Verhältnissen und andern Bedürfnissen gerichtet war.

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe